

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den
Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Belg.
Sta.
vorl.



07106367

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

09-07-2007

IA/
der Greffier

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/07/2007 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr **0431.723.046**

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **WOHNGEMEINSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG**

(abgekürzt)

Rechtsform Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz 4770 AMEL - Deidenberg 14

Gegenstand

der Urkunde : **AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - ÄNDERUNG DER
BEZEICHNUNG - VERLÄNGERUNG DER DAUER - SATZUNGSAN-
PASSUNGEN - VERWALTUNGSRAT**

Aus dem Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung" vom 05.06.2007 geht folgendes hervor

I. Die Generalversammlung beschließt, dass die Benennung der Vereinigung künftig "Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung" lauten soll

Im Artikel 1 der Satzung wird außerdem hinzugefügt, dass der Sitz der Vereinigung sich im Gerichtsbezirk Eupen befindet.

Der Artikel 1 der Satzung wird dementsprechend durch folgenden Wortlaut ersetzt "Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung "Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung". Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen, in Amel – Deidenberg 14. Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates kann der Sitz verlegt werden."

II Die Generalversammlung beschließt, dass die Dauer der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht auf unbestimmte Zeit verlängert werden soll.

Der Artikel 3 der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht besteht für eine unbegrenzte Dauer“.

III Im Artikel 4, Paragraph 3 werden die Worte "300 000 Franken" durch "7 500,00 Euro" ersetzt

Im Artikel 4, Paragraph 5 werden die Worte „1.000 Franken“ durch „25,00 Euro“ und „5.000 Franken“ durch „124,00 Euro“ ersetzt.

Im Artikel 5, Paragraph 1 ist das Wort „VoE“ zu ersetzen durch „VoG“

Im Artikel 5, Paragraph 4 ist das Wort „Gesellschaft“ durch „Vereinigung“ zu ersetzen.

Im Artikel 6, Paragraph 1 werden hinter „im 1. Semester“ die Worte „des Geschäftsjahres“ hinzugefügt

Der Artikel 6, Paragraph 2 wird durch folgenden Text ersetzt: „Die Einladungen zu allen Generalversammlungen erfolgen mittels einfacher Briefe, die die Tagesordnung enthalten und denen die Dokumente beigelegt sind, welche durch die Versammlung zu prüfen sind. Die Einberufungsschreiben müssen wenigstens acht Tage vor der Versammlung an jedes Mitglied gerichtet werden.“

Jeder Vorschlag, der von einer Mitgliederzahl, die wenigstens einem Zwanzigstel entspricht, unterschrieben ist, muß auf der Tagesordnung erwähnt werden.

Die Generalversammlung kann jedoch auch rechtsgültig entsprechend anderen Modalitäten und Fristen, die dem Verwaltungsrat angemessen scheinen, und sogar mündlich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat diesbezüglich vorab die einstimmige Zustimmung der Mitglieder erhalten hat

Die Versammlung ist darüberhinaus auch ohne Beachtung der Einberufungsfristen und des Versands von Einladungen ordnungsgemäß gebildet, wenn alle Mitglieder sich mit der Versammlung einverstanden erklärt haben und wenn sie alle anwesend oder vertreten sind oder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben Auf der Vorderseite Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen die dazu ermächtigt sind die Vereinigung / die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten

Auf der Rückseite Name und Unterschrift

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Teil B Fortsetzung

Jede Generalversammlung kann nur über die Vorschläge abstimmen, die auf der Tagesordnung stehen, außer wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und - in letzterem Fall - wenn die Vollmachten dies ausdrücklich erwähnen.

Jedes Mitglied kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten seine Stimme abgeben. Nur ein anderes Mitglied kann ein verhindertes Mitglied vertreten. Jede Person, die mit der Vertretung eines Mitglieds bei der Generalversammlung beauftragt ist, kann kein anderes Mitglied vertreten. Die Stimme kann auch schriftlich abgegeben werden. Alle Mitglieder der Vereinigung haben ein gleiches Stimmrecht bei der Generalversammlung, und die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst außer in den Fällen, für die das Gesetz oder die vorliegende Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von allen anwesenden Mitgliedern, die dies wünschen, unterschrieben. Ausfertigungen oder Auszüge, die bei Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dem Schriftführer oder von zwei anderen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben."

Im Artikel 6, Paragraph 4 wird der 2. Absatz durch folgenden Text ersetzt: „Nur die Generalversammlung ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, Verwalter zu ernennen und zu widerrufen, Kommissare zu ernennen, zu widerrufen und deren eventuelle Vergütung festzulegen, ihren Rücktritt anzunehmen und den Verwaltern und Kommissaren Entlastung zu erteilen, die Jahresrechnungen gutzuheißen, die Auflösung der Vereinigung zu beschließen, ein Mitglied auszuschließen und die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung zu beschließen.“

Im Artikel 7 wird am Ende folgendes hinzugefügt: „Die Verwalterzahl muss in jedem Fall geringer sein als die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung.“

Im Artikel 13, Paragraph 1 wird der 2. Absatz durch folgenden Text ersetzt: „Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Befugnisse, um alle die Vereinigung betreffenden Verwaltungs- und Verfügungshandlungen zu verwirklichen, sofern diese Handlungen nicht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung vorbehalten sind.“

Im Artikel 13, Paragraph 2 werden die Worte „50 000,00 Belgische Franken“ durch „1 240,00 Euro“ ersetzt.

Im Artikel 18 wird folgendes am Ende hinzugefügt: „Die Generalversammlung bezeichnet durch einen Beschluss die Sozialeinrichtung(en), der/denen das Nettovermögen der Vereinigung zugeführt wird.“

Außerdem wird in dem Artikel 18 das Wort „Gesellschaft“ durch „Vereinigung“ ersetzt.

IV Die Generalversammlung bestätigt abschließend, dass folgende Personen den Verwaltungsrat bilden:

-Präsidentin: Frau Gisela HEINEN, wohnhaft in Nidrum – Warchestraße 24, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 46.06.14 136-64

-Vize-Präsident: Herr Johann BOEMER, wohnhaft in Nidrum – Zur Held 9, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 48.03.24 131-81

-Schriftführer: Herr Camille KEHL, wohnhaft in Amel, Auf Eichenhardt 258, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 46.03.20 163-30

-Kassierer: Herr Frank PROBST, wohnhaft in Sankt Vith – Rodter Straße 26, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 56.11.09 193-14

-Einfaches Mitglied: Herr Josef HAAS, wohnhaft in Büllingen – In der Reisbach 73, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 58.08.08 321-34.

Der Schriftführer wird bevollmächtigt, eine koordinierte Fassung der Satzung festzulegen und im Namen des Verwaltungsrates zu unterzeichnen

Für analytischen Auszug

Gisela Heinen,
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/07/2007 - Annexes du Moniteur belge